

NACHHALTIG REISEN

So schont der Urlaub auch die Natur

Heute Sydney, morgen USA: Wir jetten uns die Welt kaputt.

VON KATHARINA MAIER

Der CO₂-Ausstoß sei nicht die einzige Gefahr, die unser modernes Reiseverhalten mit sich bringt, sagt Robert Bichler. Gemeinsam mit Eva Gaderer beschäftigt er sich auf dem Blog „deepertravel.de“ mit nachhaltigem Reisen und den Auswirkungen der globalen Tourismuswirtschaft. Neben dem ökologischen Fußabdruck könne Tourismus wirtschaftlich und kulturell ausbeuten, erklärt er: „Etwa durch schlechte Arbeitsbedingungen in der Hotellerie, Attraktionen in Naturschutzgebieten, Wasserverschwendung in Trockengebieten, oder wenn kulturelle Stätten in Disneylands umgebaut werden.“ Wenn eine Region unter Tourismus leidet, besteht für Bichler Handlungsbedarf: „Leider widerspricht Nachhaltigkeit den Regeln des Kapitalismus. Das erscheint auf den ersten Blick nicht profitabel.“

Dass wir heute problemlos um die Welt reisen können, sieht Bichler zunächst positiv: „Problematisch wird es nur, wenn Mobilität Selbstzweck wird und nur eigenen Bedürfnissen dient.“ Beispiele seien

Shoppingtrips nach Paris oder Kurzreisen in die USA.

Um das Gewissen Reisender zu beruhigen, bieten manche Fluglinien Ausgleichszahlungen an, um den CO₂-Ausstoß zu kompensieren. „Das kommt aber eher einem Placebo gleich“, weiß Bichler. Wichtiger sei, das eigene Reiseverhalten zu überdenken. Nachhaltig zu verreisen sei gar nicht so schwer, sagen die beiden Reiseblogger. Hier noch fünf Tipps für die Reiseplanung, die jeder einfach umsetzen kann:

Tipps für einen nachhaltigen Urlaub

1. Lokal einkaufen und in Unterkünften Einheimischer wohnen
2. Alternative Transportmittel wählen, auch wenn sie langsamer sind
3. Vorab umfassend über das Zielland informieren
4. Ressourcen vor Ort sparsam verwenden
5. Die lokale Bevölkerung kennen lernen und sich ihre Geschichte erzählen lassen.

Die Autorin ist erreichbar unter katharina.maier@svh.at



Eva Gaderer und Robert Bichler geben auf ihrem Blog „Deepertravel“ Tipps fürs nachhaltige Reisen und haben ein E-Book zum Thema verfasst. BILD: DEPPER TRAVEL

FACHKOMMENTAR

Zahlungsverzug des Mieters – Was tun?

Wann liegt Verzug vor: Wird die Bezahlung des Mietzinses nicht bar sondern mittels Banküberweisung vereinbart, so muss der Mieter die Überweisung so tätigen, dass der Betrag am Fälligkeitstag auf dem Konto des Vermieters gutgebucht ist. Wenn der Vermieter insgesamt mehr als fünf Mietgegenstände vermietet, gilt er als Unternehmer nach dem Konsumentenschutzgesetz. Hier genügt es, wenn die Miete am Tag der Fälligkeit überwiesen wird.

Fälligkeit: Sofern kein späterer Zahlungstermin vereinbart wurde, gilt im Vollenwendungsbereich des MRG als solcher der 5. eines Monats. Nach diesem Termin befindet sich der Mieter im Zahlungsverzug. Im Teilanwendungsbereich kann auch eine anderer Tag vereinbart werden.

Wir raten: Fordern Sie den Mieter schriftlich eingeschrieben unter Setzung einer angemessenen (zB 14-tä-

gigen) Nachfrist zur Bezahlung auf. Bleibt die Schuld trotzdem unbezahlt und besteht auch aus der Vorperiode eine Schuld, so kann der Vermieter bei Gericht Zahlungs- und Räumungsklage einbringen.

Es gilt jedoch: Bezahlte der Mieter den Rückstand noch vor Verkündung des Urteiles, kann die Räumung abgewehrt werden. Wird ihm jedoch ein schweres Verschulden am Verzug nachgewiesen, kann das Gericht trotzdem die Räumung bewilligen. Gerne beraten und unterstützen wir Sie hiebei.

Österreichischer Haus- und Grundbesitzerbund in Salzburg, office@oehgb-sbg.at www.oehgb-sbg.at

